

Wien, am 6. Oktober 2022

Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zu EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich – Evaluierung der Verordnungen Nr. 1/2003 und 773/2004

Referenten: MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Rechtsanwältin in Wien,
Mag. Gerhard Fussenegger, LL.M. (London), Rechtsanwalt in Wien

1. Hat die Verordnung 1/2003 Ihrer Ansicht nach ihr Ziel einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Artikels 101 AEUV in der EU erreicht?

Ja

Nein

X Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Der rechtliche Ansatz VOR Einführung der VO 1/2003, wonach eine Freistellung einer Wettbewerbsbeschränkung nach (nun) Artikel 101 Abs 1 bzw Abs 3 AEUV nur nach Antrag der beteiligten Unternehmen und befürwortender Entscheidung durch die Kommission erfolgen konnte (sei es als comfort letter oder als formelle Einzelfreistellung), war mit großen Schwierigkeiten in der Umsetzung verbunden, insbesondere langen Wartezeiten auf oft dann nur informelle Freigaben. In der Praxis hat dies insbesondere auch zu erheblichen Verzögerungen wichtiger Unternehmensentscheidungen geführt. Spätestens mit der stark ansteigenden Zahl von Mitgliedstaaten in der EU war die verpflichtende Ausnahmenpraxis durch die Kommission jedenfalls nicht mehr praktikabel.

Für Unternehmen ist die Möglichkeit der Selbsteinschätzung („System der Legalausnahme“) nach der VO 1/2002 oft ein grundsätzlich geeigneter rechtlicher Rahmen, in dem Kooperation kartellrechtlich eingeordnet werden können, wenn insbesondere die geplante Transaktion in eine der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen („GVOs“) fällt. Unterschiedliche Kooperationsformen mit einer (potenziellen) Wettbewerbsbeschränkung können so rechtlich bestimmt bzw gegebenenfalls auch so geändert werden, dass sie von der Freigabe nach Artikel 101 Abs 3 AEUV umfasst sind.

Es gibt aber gerade im Hinblick auf neue Fragen zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit oft Kooperationen, die sich nicht leicht einordnen lassen, etwa weil sie in ihrer Ausgestaltung neuartig sind oder nicht eindeutig unter die verschiedenen Anwendungsbereiche der

unterschiedlichen GVOs zu subsumieren sind. Damit oft verbunden, ist die Selbsteinschätzung einer Wettbewerbsbeschränkung unter Art 101 Abs 3 AEUV auf Grund der Komplexität der Analyse nicht nur beratungs- und kostenintensiv (zB unter Heranziehung von wettbewerbsökonomischer Gutachten), sondern schlussendlich auch mit einem Risiko behaftet, dass Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Selbstanalyse der Unternehmen nicht folgen.

In Bezug auf diese Kooperationen außerhalb der klaren Einordnung in den Anwendungsbereich von GVOs ist es nach wie vor sehr wichtig, dass es für die Unternehmen die Möglichkeit gibt, formell oder informell mit den Wettbewerbsbehörden (Kommission, aber auch nationale Wettbewerbsbehörden) in Kontakt treten zu können und die (geplante) Kooperationsform präsentieren zu können. In der Praxis ist dies generell möglich (zumindest aus Sicht des ÖRAK in Bezug auf die Kontaktierung der österreichischen Amtsparteien, dh, Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt) und wird eine solche Praxis seitens der Anwaltschaft auch sehr begrüßt. Konsultationen mit der Europäischen Kommission sind dagegen grundsätzlich sehr aufwändig und werden im Übrigen in der Regel nur sehr wenige Fälle überhaupt angenommen. Solange sich dies nicht ändert, sollte eine Konsultation auch mit einer nationalen Wettbewerbsbehörde mehr rechtliches Gewicht verliehen werden. Die Möglichkeiten und Verfahren sollten hier so transparent wie möglich gehalten werden. Dass nach dem Entwurf der geplanten Überarbeitung der „Bekanntmachung Beratungsschreiben“ der Europäischen Kommission in Zukunft ein klarer und erweiterter Rahmen für Beratungsschreiben der Kommission geschaffen werden soll, wird hier an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich begrüßt (vgl Stellungnahme ÖRAK zu Entwurf Bekanntmachung Beratungsschreiben, abrufbar unter: https://www.rechtsanwaelte.at/uploads/tx_wxstellungnahmen/OERAK_Stellungnahme_zu_Sondierung_Wettbewerbsrecht-Website.pdf)

2. Hat die Verordnung 1/2003 Ihrer Ansicht nach ihr Ziel einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Artikels 102 AEUV in der EU erreicht?

Ja

X Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Selbsteinschätzung eines allfälligen (Nicht-)Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gem Art 102 AEUV ist idR ungleich schwieriger als die Selbsteinschätzung einer Wettbewerbsbeschränkung bzw einer Kooperation zwischen zwei Unternehmen. So ist die Einschätzung einer – potenziell missbräuchlichen - einseitigen Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens noch mehr einzelfallbasiert, es fehlen auch entsprechende Rechtsrahmen wie die GVOen in Bezug auf Artikel 101 AEUV. Nicht zuletzt zeigt

sich die Komplexität dieser Verfahren in den jüngsten Entscheidungen der EU-Gerichte, in denen Kommissionsentscheidungen zu Art 102 AEUV aufgehoben (siehe zB T-235/18, Qualcomm/Kommission) oder teilweise für nichtig erklärt wurden (T-286/09 RENV Intel Corporation) wurden.

Aus unserer Sicht hat daher hier weniger die Verordnung 1/2003 zu einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Artikels 102 AEUV geführt, sondern ist es die (allenfalls auf der VO 1/2003 basierende) unionsrechtliche Entscheidungspraxis, die es Unternehmen erleichtert, das eigene Verhalten oder Verhalten von Wettbewerbern iSd Art 102 AEUV zu beurteilen. Dass nun nach dem „[Entwurf] Bekanntmachung Beratungsschreiben“ Beratungsschreiben der Europäischen Kommission ausdrücklich auch bei Fragen zu Artikel 102 AEUV angefordert werden können, wird hier noch einmal ausdrücklich begrüßt.

3. Hat die Verordnung 773/2004 Ihrer Ansicht nach die Kommission wirksam ermächtigt, bestimmte Aspekte von Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu regeln (insbesondere in Bezug auf die Einleitung von Verfahren, die Untersuchungsbefugnisse der Kommission, die Bearbeitung von Beschwerden, die Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, die Akteneinsicht, die Beschränkungen der Verwendung der erlangten Informationen und die Fristen)?

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die in der VO 773/2004 enthaltenen Durchführungs- bzw Verfahrensregeln sind von wesentlicher praktischer Bedeutung bei der Anwendung des EU-Kartellrechts. Sie enthalten auch grundsätzliche Verfahrensregeln zu grundlegenden Verteidigungsrechten für beteiligte Unternehmen (zB Befragung von Personen, Behandlung von Beschwerden, Anspruch auf rechtliches Gehör (Beschwerdepunkte, Anhörung, Akteneinsicht).

Die Kommission hat in Anwendung der VO 773/2004 und der VO 1/2003 die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts zu beachten, zB im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der entsprechenden Ermittlungshandlung.

Da die Kommission in den Kartellverfahren sowohl als Ermittlungs- als auch Beschlussbehörde agiert, ist für betroffene Unternehmen unerlässlich, mit umfangreichen Rechtsschutz- und Rechtskontrollrechten gegen Entscheidungen der Kommission auf Basis der VO 1/2003 (und in Durchführung derselben, der VO

773/2004) ausgestattet zu sein, auch im Hinblick auf ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK und Art 47 GRC. Das hier die Notwendigkeit einer Rechtskontrolle immer wieder gegeben ist, zeigen aktuell zwei Entscheidungen des EuG, das Beschlüsse der Kommission, mit denen die Beschwerden polnischer Unternehmen zurück- bzw. abgewiesen wurden, für nichtig erklärt hat (vgl. EuG, T-791/19, Sped-Pro/ Kommission und T-399/19, Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/ Kommission plainte).

4. Bieten die folgenden in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen Ermittlungsinstrumente Ihrer Ansicht nach wirksame Mittel zur Aufdeckung und Untersuchung potenzieller Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV?

a) Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr.1/2003)

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte begründen Sie Ihre Antwort

Durch die Möglichkeit einer Sektoruntersuchung hat die Kommission auch nach Ende des Freistellungsmonopols seit Inkrafttreten der VO 1/2003 die Möglichkeit, sich umfassend über die Wettbewerbsverhältnisse in einem relevanten Markt zu informieren. Die Sektoruntersuchung ermöglicht aber auch die Analyse der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln auf neuen (zb digitalen) Märkten. Sie ist damit wichtige und detaillierte Grundlage in folgenden Kartell- und Fusionskontrollverfahren (zB im Hinblick auf Marktdefinition). Aber auch Unternehmen erhalten durch Sektoruntersuchungen die Möglichkeit, ihr Marktverhalten proaktiv kartellrechtskonform umzustellen.

Generelle Kritikpunkte an den in der VO 1/2003 vorgesehenen Ermittlungsinstrumenten, wie etwa die Frage, inwiefern der EuGH – entgegen seiner Rechtsprechung – Unternehmen nicht generell ein Auskunftsverweigerungsrecht wegen der Gefahr der Selbstinkriminierung einräumen müsste, bleiben von dieser prinzipiell positiven Bewertung der Möglichkeit einer Sektoruntersuchung unberührt. Das gleiche gilt wiederum im Hinblick auf die bereits zuvor erwähnte Doppelrolle der Kommission als Ermittlungs- und Vollziehungsbehörde und – damit einhergehend – der Wahrung der umfassenden Verteidigungsrechte für betroffene Unternehmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

b) Auskunftsverlangen (Artikel 18 der Verordnung 1/2003)

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Für die Kommission stellen Auskunftsverlangen ein effizientes Ermittlungsinstrument dar, insbesondere auch in Sektoruntersuchungen nach Art 17 VO 1/2003. Die Unternehmen können zur Richtigkeit der Antworten selbst in einfachen Auskunftsverlangen verpflichtet werden und – bei Auskunftsverlangen durch Entscheidung – Antworten auch erzwungen werden. Wiederum sind aus Rechtsschutzgründen, insbesondere aber auch auf Grund des oft immensen Kosten- und Zeitaufwands für Unternehmen, die Voraussetzungen für die Kommission sehr eng zu definieren (zB Anfangsverdacht, Erforderlichkeit, ausreichende Zweckangabe des Auskunftsverlangen, Verhältnismäßigkeit der Fragen).

c) Befugnis zur Befragung (Artikel 19 der Verordnung 1/2003)

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Die Wichtigkeit dieses Ermittlungsinstruments zeigt sich bei Befragungen von natürlichen Personen außerhalb betroffener Unternehmen, während zB Arbeitnehmer von juristischen Personen indirekt über Auskunftsverlangen (im Rahmen dessen unrichtige/unvollständige Antworten auch bebußt werden können) oder auch im Rahmen von Nachprüfungen befragt werden können. Eine besonders wichtige Rolle spielen Befragungen in Form von mündlichen Unternehmenserklärungen nach der Kronzeugenregel.

d) Nachprüfungsbefugnisse (Artikel 20 der Verordnung 1/2003)

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Neben Auskunftsverlangen (Art 18 VO 1/2003) sind Nachprüfungen das wichtigste Ermittlungsinstrument der Kommission und kommen umfassend in EU-Kartellverfahren zur Anwendung. Durch die nicht angemeldete Nachprüfung, kann die EU Kommission auf einen Überraschungseffekt bauen, sie kommt an Informationen, die sie sonst, auch allenfalls in einem Auskunftsverlangen, nicht erhält.

Die Rechte der Kommission sind weitreichend, es bestehen zB Versiegelungsrechte Art 23 Abs 1 lit d) VO 1/2003), Betretungsrechte von Transportmitteln oder Mitwirkungspflichten der Unternehmen (vgl zB Art 23 Abs 1 lit c) VO 1/2003). Umso wichtiger ist auch hier, dass ein, wenn überhaupt ja nur nachträglich gewährter Rechtschutz, auch effektiven Schutz bietet. Kritisch aus Sicht des ÖRAK ist hier ua, dass die Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme und des Kopierens von Daten, die dem Privatbereich von Arbeitnehmern und Führungskräften zuzurechnen sind, nur möglich sein soll, wenn dies das Unternehmen während der Nachprüfung bei der Kommission direkt und unmittelbar beantragt und die Kommission entsprechend ablehnend entscheidet; weiters soll die Kommission zur Rechtfertigung einer Nachprüfung auch Gespräche mit Lieferanten, die vor Einleitung einer Untersuchung geführt wurden, heranziehen, auch wenn sie nicht aufgezeichnet wurden (vgl zu beiden Beispielen jüngst etwa T-249/17, Casino ua).

e) Nachprüfungen in anderen Räumlichkeiten (Artikel 21 der Verordnung 1/2003)

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Auch die Nachprüfung in „anderen Räumlichkeiten“ kann für die Kommission ein wichtiges Ermittlungsinstrument sein. Auf Grund des Eingriffs in klassische Menschenrechte (zB Schutz Privatsphäre oder Unverletzlichkeit der Wohnung) müssen hier aber (und sind auch) die Voraussetzungen für eine Nachprüfung noch einmal wesentlich höher sein, als wenn Firmensitze durchsucht werden.

5. Sind die Bestimmungen der Verordnungen 1/2003 und 773/2004 Ihrer Ansicht nach angemessen, um die Verfahrensrechte aller Beteiligten an Verfahren der Kommission, d.h. sowohl der Verfahrensparteien als auch anderer interessierter Parteien, wirksam zu schützen?

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Siehe die Ausführungen zuvor. Auf Grund der Doppelrolle der Kommission als Ermittlungs- und Entscheidungsbehörde sind hier die Verfahrens- und Verteidigungsrechte der beteiligten Parteien und das Ausmaß der Prüfung durch die EU-Gerichte sehr hoch anzusetzen. Dem gegenüber steht das Risiko, dass die Effizienz von Ermittlungsinstrumenten auf Grund von Verteidigungsrechten eingeschränkt werden könnten und folgen hier die genannten Verordnungen und die Rechtsprechung der EU-Gerichte oft diesem Vorrang der Gewährleistung der Effizienz des Ermittlungsinstruments. Für den ÖRAK hingegen sind im Zweifel die Verfahrens- und Verteidigungsrechte der beteiligten Parteien zumindest gleich hoch einzuordnen.

6. Halten Sie die folgenden Befugnisse, die der Kommission durch die Verordnung 1/2003 übertragen wurden, für angemessen, um die wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten?

a. die Befugnis, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu verpflichten

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht des ÖRAK selbsterklärend.

b. die Befugnis, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht des ÖRAK selbsterklärend.

c. die Befugnis zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Dieses Maßnahmeninstrument kann wichtig sein, um der Gefahr zu begegnen, dass eine fortgesetzte Wettbewerbsbeschränkung großen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, bevor eine Endentscheidung ergeht. Dies kann insbesondere in Marktmissbrauchsfällen erforderlich sein (Verdrängungspraktiken, Verweigerung Zugang zu essential facilities, Lieferverweigerung, Weigerung einer Lizenzerteilung etc). Dem gegenüber stehen die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen und die Beweispflicht der Kommission für den Verstoß. Zu hohe Anforderungen für einstweilige Maßnahmen können sich hier insbesondere ergeben, wenn es sich um vollständig neue Sachverhalte oder Rechtsfragen handelt. Mit der Verhängung von einstweiligen Maßnahmen in „Broadcom“ 2019 in Bezug auf Vertragsbestimmungen mit sechs Hauptkunden betreffend Broadcoms TV- und Modem-Chipsätze hat die Kommission allerdings nicht nur zum ersten Mal einstweilige Maßnahmen seit 2001 verhängt, sondern auch gezeigt, dass man auch gewillt ist, diese einstweiligen Maßnahmen auch bei großen Unternehmen anzuwenden. Nachdem sich Broadcom rasch mit der Kommission auf Verpflichtungszusagen geeinigt hatte, konnten die Maßnahmen nach knapp einem Jahr wieder aufgehoben werden.

d. die Befugnis, die Verpflichtungen für bindend zu erklären, die Unternehmen anbieten, um die ihnen von der Kommission nach deren vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Ja, im Sinne der Verfahrenseffizienz.

e. die Befugnis festzustellen, dass Artikel 101 und/oder Artikel 102 AEUV auf einen konkreten Fall nicht anwendbar sind

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Der ÖRAK versteht diese Frage iZm Art 10 VO 1/2003, wonach die Kommission im Allgemeininteresse feststellen kann, dass eine aktuelle oder erst zukünftige Kooperation nicht gegen Art 101 Abs 1 AEUV bzw Art 102 AEUV verstößt bzw iSd Art 101 Abs 3 AEUV freigestellt ist. Nationale Wettbewerbsbehörden und Gericht steht diese Möglichkeit nicht zu. Im Sinne einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, scheint dieses „Monopol“ der förmlichen Feststellung eines Nichtverstoßes notwendig und vertretbar.

Für Unternehmen muss es aber daneben immer möglich sein, sich auch außerhalb des Art 10 VO 1/2003 Verfahrens an die Kommission, aber auch die nationalen Wettbewerbsbehörden wenden zu können, und mit den Behörden informell aktuelle oder zukünftig geplante Kooperation zu erörtern, auch wenn diese Kooperationen (auch) von Art 101 AEUV erfasst sind. Dies funktioniert auch in der Regel (siehe Antwort zu 1.). Der ÖRAK sieht darin keinen Widerspruch zu den Befugnissen der Kommission in Art 10 VO 1 /2003.

f. die Befugnis, wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht des ÖRAK selbsterklärend.

g. die Befugnis, wegen Verstößen gegen kartellrechtliche Verfahrensvorschriften Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht des ÖRAK selbsterklärend.

Effizienz

7. Hat das durch die Verordnung 1/2003 eingeführte System der parallelen Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV durch die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden Ihrer Ansicht nach zu einer effizienteren Durchsetzung in der gesamten EU als das frühere zentralisierte System gemäß der Verordnung Nr. 17 geführt?

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Siehe Antwort zu 1.

8. Hat die Abschaffung des Systems der Anmeldung von Unternehmensvereinbarungen bei der Kommission Ihrer Ansicht nach zu einer effizienteren Anwendung des Artikels 101 AEUV geführt?

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Siehe Antwort zu 1.

9. Haben die in der Verordnung 1/2003 und in der Verordnung 773/2004 festgelegten Verfahren Ihrer Ansicht nach im Allgemeinen zu einer rechtzeitigen und effizienten Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV beigetragen?

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Insgesamt ja, die Verordnungen werden sich allerdings auch in Zukunft immer am Maßstab der wirtschaftlichen Veränderungen messen lassen müssen, sei es in Bezug auf Verfahrensdauer, digitalen Herausforderungen, Eingriff in die Privatsphäre, Fragen der Nachhaltigkeit, Superdominanz etc. Entsprechend

notwendig wird es sein, die Verordnungen dieser ständigen Weiterentwicklung folgend, immer wieder anzupassen (siehe auch Antwort zu Frage 12).

RELEVANZ

10. Ist das Ziel der Verordnung 1/2003 - die wirksame und einheitlichen Anwendung des Artikels 101 AEUV - Ihrer Ansicht nach weiterhin relevant?

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Auch das Kartellrecht befindet sich auf Grund der weitreichenden geopolitischen Veränderungen (wie zB in den Bereichen Umwelt, Digitales, Energie, Migration, Geopolitik (Ukraine) etc) im Umbruch. Umso wichtiger ist, dass das Kartellrecht auf Basis des Artikel 101 AEUV auch in Zukunft wirksam und einheitlich angewandt und ausgelegt wird.

11. Ist das Ziel der Verordnung 1/2003 - die wirksame und einheitlichen Anwendung des Artikels 102 AEUV - Ihrer Ansicht nach weiterhin relevant

X Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Siehe oben, die Ausführungen zu Artikel 101 AEUV gelten auch für Artikel 102 AEUV.

12. Sind die Verordnungen 1/2003 und 773/2004 Ihrer Ansicht nach insgesamt kohärent, auch mit anderen EU-Rechtsvorschriften und EU-Politikbereichen?

Ja

Nein

X Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Dies Frage ist zu weitreichend, um sie im Rahmen dieser ersten Konsultation als Frage unter vielen hinreichend beantworten zu können. Insgesamt werden sich auch diese Verordnungen immer am Maßstab der wirtschaftlichen Veränderungen und der Menschen- und Verteidigungsrechte messen lassen müssen, sei es in Bezug auf Verfahrensdauer, digitale Herausforderungen, Eingriff ins die Privatsphäre, etc.

13. Haben die Verordnungen 1/2003 und 773/2004 Ihrer Ansicht nach mehr für die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV bewirkt, als durch das Handeln der Mitgliedstaaten allein erreicht worden wäre?

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Den kartellrechtlichen Herausforderungen, die ja immer auch entsprechende Wirtschaftsentwicklungen abbilden, ist - möglichst umfassend – auch auf unionsrechtlicher Ebene zu entgegnen. Dies ist nicht im Widerspruch dazu zu sehen, dass nationale Gerichte und Behörden immer dann entscheiden sollten, wenn sie im Sinne der Subsidiarität besser geeignet sind, Sachverhalte und Wettbewerbsbeschränkungen zu beurteilen.

14. Möchten Sie sich zu weiteren Aspekten der Anwendung der Verordnungen 1 /2003 und 773/2004 äußern, die in den vorstehenden Fragen nicht berücksichtigt wurden?

Ja

Nein

Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Vorerst, im Rahmen dieser ersten Konsultation, nein.

Ansprechpartner/ Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office